

# RS Vwgh 1987/12/22 87/05/0191

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.12.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

58/02 Energierecht

95/01 Elektrotechnik

## Norm

AVG §42 Abs1;

AVG §59 Abs1;

ETG 1965 §9 idF 1983/662;

StarkstromwegeG 1968 §6;

StarkstromwegeG 1968 §7;

## Rechtssatz

Durch die Vorschreibung einer Auflage, nämlich den Tragmast 191 "so weit wie technisch möglich und unter Berücksichtigung der Annäherung an das ÖPTV-Kabel an den Wegrand zu verschieben" ist dem von der Leitungsanlage betroffenen Grundeigentümer anlässlich der Verhandlung geäußerten Begehren: "den Mast 191 in Richtung zu Mast 190 auf der Leitungsachse so nahe als technisch möglich an den Weg und das daneben verlegte ÖPT-Kabel zu verschieben" Rechnung getragen worden. (hier: wurde dem durch diese Auflage und durch die darin verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe eingeräumten Spielraum bei der Realisierung der Leitungsanlage außerdem noch durch weitere Vorschreibungen Grenzen gesetzt).

## Schlagworte

Spruch Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987050191.X01

## Im RIS seit

08.03.2006

## Zuletzt aktualisiert am

04.12.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)